



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Kreise und kreisfreie Städte  
als Behörden zur Durchführung des Wohn- und  
Teilhabegesetzes

Aktenzeichen:  
415 - 5411  
bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

**Anzeigepflicht gemäß § 47 Absatz 1 Wohn- und Teilhabegesetz -  
Fristen und Unterlagen bzw. Anforderungen an vollstationäre  
Einrichtungen**

12. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 07.04.2016 wurden Sie darüber informiert, dass das System PfAD.wtg zur systematischen Unterstützung der in §§ 9 Abs. 1, 47 Abs. 1 WTG geregelten Anzeigeverpflichtung für Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des § 2 Abs. 2 WTG NRW für die Nutzung zur Verfügung steht.

Sie wurden gebeten, alle Ihrer Behörde bekannten Leistungsangebote, die in den Anwendungsbereich des WTG fallen, zur Registrierung in PfAD.wtg aufzufordern, sofern diese nicht bereits durch das MGEPA aufgefordert wurden. Die bußgeldbefreite Phase der Erstregistrierung sollte bis zum 30.06.2016 abgeschlossen werden.

Derzeit liegen in PfAD.wtg ca. 12.000 registrierte Leistungsangebote vor; diese Zahl übersteigt die bisherigen Annahmen und macht einmal mehr deutlich, wie wichtig und überfällig eine verpflichtende Registrierung der Angebote, die sich der Unterstützung und Betreuung älterer Menschen und Menschen mit Behinderung widmen, war.

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgepa.nrw.de  
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Nachdem sich nun der Großteil der registrierungspflichtigen Angebote nach dem WTG mit Ablauf der o.g. Frist im System registriert hat, können von Ihnen verstärkt Unterlagen und Nachweise von den Leistungsangeboten angefordert werden, um die Meldungen bearbeiten und prüfen zu können.

Hierzu möchte ich Ihnen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WTG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung folgenden Hinweis geben bzw. folgende Bitte äußern: Die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege zeichnen sich zum einen dadurch aus, dass Ihnen für alle bestehenden, vollstationären Einrichtungen die relevanten Prüfunterlagen in der Regel bereits vorliegen bzw. durch die Regelprüfungen bekannt sind. Zum anderen sind gerade diese Einrichtungen im Verwaltungsbereich derzeit durch die Vorbereitung der Umsetzung des PSG II auf der einen und der APG DVO NRW auf der anderen Seite bereits mehr belastet, als die anderen vom WTG erfassten Angebotsformen. Es scheint mir daher vertretbar und sachgerecht, wenn Sie bei der Anforderung an bestehende Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zur Einstellung von Unterlagen in die Datenbank eine Frist bis zum Jahresende setzen und sich zunächst auf die Bearbeitung der anderen Angebote nach dem WTG konzentrieren. Somit besteht – und das liegt gerade auch im Qualitätsinteresse des WTG – für die vollstationären Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, die zwingenden gesetzlichen Verwaltungsaufgaben besser zu verteilen und verbleibende Verwaltungsressourcen auf die alltägliche Qualitätssicherung zu konzentrieren.

Selbstverständlich bleibt Ihnen eine abweichende Vorgehensweise – gerade bei besonderen Anlässen zur zeitnahen Unterlagenanforde-

rung, freigestellt. Sollten keine besonderen Anlässe vorliegen, bitte ich  
aber um Prüfung und möglichst Beachtung meiner oben stehenden  
Hinweise.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Markus Leßmann